

**1. Anmeldung des Schadens bei der zuständigen Stadt/Gemeinde**

- Eine Woche nach Schadensentstehung entsprechend des üblichen Verfahrens

**2. Begutachtung vor Ort mit Wildschadensschätzer**

- Protokoll wird auf bekanntem Vordruck erstellt
- Feststellung im Protokoll, dass es sich um
  - a) einen Schaden handelt, der durch Wildschweine verursacht wurde
  - b) einen Schaden handelt, der durch anderes Wild verursacht wurde.
- Angabe der IBAN des Flächeneigentümers bzw. der Flächeneigentümerin im Protokoll

**3. Übersendung des Protokolls an [aspinfo@kreis-olpe.de](mailto:aspinfo@kreis-olpe.de)****4. Prüfung und Auszahlung des Schadensersatzes**

- Im Rahmen der Prüfung wird nachgehalten, dass der angezeigte Schaden während des Zeitraumes erheblicher jagdlicher Einschränkungen im Kerngebiet verortet war und die erforderliche Kausalität gegeben ist.
- Auszahlung direkt an den Flächeneigentümer bzw. die Flächeneigentümerin

Das vorbeschriebene Verfahren gilt für Wildschäden, die bis zum 31.03.2026 entstehen und kausal den behördlich verfügbaren Jagdeinschränkungen geschuldet sind. Eine Schadensabwicklung zwischen Jagdausübungsberechtigten und Flächeneigentümer/in erfolgt nicht. Sofern auf einer Fläche wiederholt Wildschäden angemeldet werden, ist vor einer neuerlichen Auszahlung der Nachweis zu führen, dass vorherige Schäden saniert wurden.